

Aktuelle Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg Sonderausgabe zur EBM-Weiterentwicklung vom 12.05.2020

Neurologie / Psychiatrie / Nervenheilkunde / Neurochirurgie

Simulation des Leistungsbedarfs (Grundlage: Quartal 2/2019)					
Arztgruppe	Leistungsbedarf vor EBM-Anpassung in €	Leistungsbedarf nach EBM-Anpassung in €	Veränderung in €	Veränderung in %	Für die Veränderung ausschlaggebende Leistungen
Nervenärzte (Neurologie)	4.152.282 €	4.493.858 €	341.576 €	8,23%	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung des Gesprächs: 340 T € • Aufwertung der Zusatzpauschale Mitbetreuung eines Patienten: 66 T € • Abwertung Grundpauschale: 152 T €
Nervenärzte (Psychiatrie)	4.217.393 €	4.535.659 €	318.266 €	7,55%	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung des Gesprächs: 190 T € • Aufwertung des Zuschlags für die Fremdanamnese: 52 T € • Abwertung Grundpauschale: 35 T €
Nervenärzte (Nervenheilkunde)	3.304.906 €	3.534.094 €	229.189 €	6,93%	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung des Gesprächs: 156 T € • Aufwertung der Zusatzpauschale Mitbetreuung eines Patienten: 65 T € • Abwertung Grundpauschale: 48 T €

Simulation des Leistungsbedarfs (Grundlage: Quartal 2/2019)					
Arztgruppe	Leistungsbedarf vor EBM-Anpassung in €	Leistungsbedarf nach EBM-Anpassung in €	Veränderung in €	Veränderung in %	Für die Veränderung ausschlaggebende Leistungen
Neurochirurgen	2.391.412 €	2.416.528 €	25.117 €	1,05%	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung des Gesprächs: 68 T € • Abwertung Grundpauschale: 73 T €

Die im Rahmen der Simulation ermittelten Ergebnisse sind nicht abschließend und können von den tatsächlichen Werten abweichen.

GOP 01510 bis 01512: Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung

Zur Abbildung der intravenösen Infusionstherapie mit Immunglobulinen (IVIG) zur Behandlung von Patienten mit Autoimmunerkrankungen (multifokale motorische Neuropathie und chronisch inflammatorische Polyneuropathie) wird ein sechster Spiegelstrich in den obligaten Leistungsinhalt der GOP 01510 bis 01512 sowie eine neue Anmerkung aufgenommen. **Die Bewertung der Leistungen wurde im Zuge der EBM-Reform abgesenkt**

thie) wird ein sechster Spiegelstrich in den obligaten Leistungsinhalt der GOP 01510 bis 01512 sowie eine neue Anmerkung aufgenommen. **Die Bewertung der Leistungen wurde im Zuge der EBM-Reform abgesenkt**

(GOP 01510: von 502 auf 443 Pkt. (49,36 €) / GOP 01511: von 955 auf 872 Pkt. (97,17 €) / GOP 01512: von 1.404 auf 1.299 Pkt. (144,75 €).

Kapitel 16: Neurologische und neurochirurgische Gebührenordnungspositionen / Kapitel 21: Psychiatrische und Psychotherapeutische GOP

Durch eine Anpassung der Nr. 2 der Präambel 16.1 ist es nunmehr auch Fachärzten

mit einer Doppelzulassung als Facharzt für Neurologie und Facharzt für Psychiatrie

und Psychotherapie möglich, die nervenärztlichen Grundpauschalen (GOP 21213 bis 21215) abzurechnen. Die

Bewertungen der Grundpauschalen wurden im Zuge der

EBM-Weiterentwicklung leicht abgesenkt.

GOP 16223 (neu): Psychiatrische Kontrolluntersuchung

Für die Durchführung einer psychiatrischen Kontrolluntersuchung erfolgt die Aufnahme einer entsprechenden Leistung nach der **GOP 16223** in den Abschnitt

16.3 mit einer Bewertung in Höhe von **107 Punkten (11,92 €)**. Die Einführung der GOP 16223 ist auf zwei Jahre befristet. Danach erfolgt die Überführung in die Grund-

pauschalen des Kapitels 16 EBM.

GOP 16225 (neu): Überprüfung einer Duodenal-DOPA-Pumpe bei Parkinsonpatienten

Zur Anpassung des EBM an den Stand von Wissenschaft und Technik erfolgt für die Überprüfung einer Duodenal-

DOPA-Pumpe bei Parkinsonpatienten die Aufnahme einer entsprechenden Leistung nach der **GOP 16225 (199**

Punkte / 22,17 €) in den Abschnitt 16.3.

GOP 21235 (neu): Neurologische Kontrolluntersuchung

Die neurologische Kontrolluntersuchung stellt eine Leistung dar, die im Rahmen der psychiatrischen Versorgung mittlerweile etabliert ist, im Kapitel 21 bislang aber noch

nicht abgebildet war. Daher wird eine **GOP 21235** (Neurologische Kontrolluntersuchung) mit einer Bewertung in Höhe von **107 Punkten (11,92 €)** in den Abschnitt

21.3 aufgenommen. Die Einführung der GOP 21235 ist auf zwei Jahre befristet. Danach erfolgt die Überführung in die Grundpauschalen des Kapitels 21.

GOP 30740: Überprüfung (z. B. anatomische Lage, Wundverhältnisse) eines zur Langzeitanalgesie angelegten Plexus-, Peridural- oder Spinalkatheters und/oder eines programmierbaren und implantierten Stimulationsgerätes (z. B. SCS- oder DRG- oder PNS- oder ONS-System) im Rahmen der Langzeitanalgesie

Die Leistungslegende der GOP 30740 wird ergänzt, um klarzustellen, dass auch die Überprüfung von implantierten Stimulationsgeräten zur Rückenmarksstimulation (spinal cord stimulation, sog. SCS-Systeme), zur Spinal-

ganglienstimulation (dorsal root ganglion stimulation, sog. DRG-Systeme), zur peripheren Nervenstimulation (sog. PNS-Systeme) sowie von Occipitalis-Nervenstimulationssystemen (ONS-Systeme) im Rahmen der

Langzeitanalgesie über die GOP 30740 berechnungsfähig ist. Darüber hinaus wird in der ersten Anmerkung ergänzend eingefügt, dass die GOP 30740 nur bei implantierten Stimulationsgeräten mit Neurostimulator berech-

nungsfähig ist. **Die Bewertung erhöht sich um 8**

Punkte und beträgt nun 119 Punkte (13,26 €).

GOP 33100 (neu): Muskel- und/oder Nervensonographie zur weiteren Klärung einer peripheren neuromuskulären Erkrankung, inkl. Nervenkompressionssyndrom mittels B-Mode-Verfahren

Zur Anpassung des EBM an den Stand von Wissenschaft und Technik erfolgt die Aufnahme einer Leistung nach der GOP 33100 in das Kapitel 33 für die Muskel- und/oder Nervensonographie zur weiteren Klärung einer peripheren neuromuskulären Erkrank-

kung, inkl. Nervenkompressionssyndrom mittels B-Mode-Verfahren.

Die GOP 33100 kann ausschließlich von Fachärzten für Neurologie, Fachärzten für Nervenheilkunde, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie, Fachärzten für Neurochi-

rurgie und Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie berechnet werden. **Die Leistung nach der GOP 33100 ist mit 72 Punkten (8,02 €) bewertet.**

Hinweise zur Simulation des Leistungsbedarfs

Die hier dargestellte Simulation zur möglichen Veränderung des Leistungsbedarfs (Honoraranforderung) wurde auf Grundlage des Quartals 2/2019 durchgeführt.

Hierbei wurden die im Quartal 2/2019 gültigen Punktwerte und Euro-Beträge durch die ab dem 1. April 2020 gültigen

Werte ersetzt und der Leistungsbedarf neu berechnet.

Weitere Leistungen, die im Rahmen der EBM-Reform zum 1. April 2020 neu in den EBM aufgenommen wurden (z. B. GOP 16223, 16225 und 21235), bleiben in der Simulation unberücksichtigt.

Hinweis zur Simulation des Leistungsbedarfs der Neurochirurgen: Obwohl die Abwertung der Grundpauschalen größer als die Aufwertung der Gesprächsleistung ist, steigt der simulierte Leistungsbedarf insgesamt. Grund hierfür ist, dass weitere Leistungen des neurochirurgischen Kapitels leicht aufgewertet werden.